



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Dezember 2017
(OR. en)

15565/17
ADD 1

PV/CONS 71
ECOFIN 1107

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3582.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Dezember 2017 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

A-PUNKTE

2. Annahme der Liste der A-Punkte
- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 3
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte..... 3
- Wirtschaft und Finanzen**..... 3
- 1. MwSt im elektronischen Geschäftsverkehr
- Allgemeine Angelegenheiten** 5
- 2. Verordnung über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben

B-PUNKTE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Stärkung der Bankenunion 6
- a) Europäische Einlagensicherung
 - b) Bankenpaket (CRR/CRD/BRRD/SRMR)
 - c) Notleidende Kredite
4. Sonstiges..... 6
- a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen
 - b) Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

A-PUNKTE

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**

a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

14907/17

Der Rat nahm die in Dokument 14907/17 enthaltene Liste der A-Punkte an.

Es wurde eine Erklärung zu Punkt 3 (Abkommen EU-Norwegen – Beschluss über die Unterzeichnung – *Annahme*) abgegeben.

Erklärung des Rates

"Der Rat erkennt an, dass die Europäische Union und Norwegen Nachbarn sind, eine dynamische Handelspartnerschaft pflegen und überdies Parteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, das darauf abzielt, eine beständige und ausgewogene Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern. Aufgrund dieser engen Beziehungen ist die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer als Besonderheit zu betrachten; der Rat erklärt daher, dass diese Übereinkunft kein Präzedenzfall für künftige Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und Drittländern in diesem Bereich darstellt. Insbesondere sollten etwaige künftige Übereinkünfte betreffend den Austausch gezielter Informationen über das Eurofisc-Netzwerk, das in Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates eingerichtet wurde, auf das für die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs zwischen der Europäischen Union und dem jeweiligen Drittland unbedingt Notwendige und Mögliche beschränkt werden."

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

14908/17

Wirtschaft und Finanzen

1. **Paket zur MwSt im elektronischen Geschäftsverkehr Richtlinie des Rates in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen Durchführungsverordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**



14769/1/17 REV 1
14126/17
+ COR 1
**+ REV 1 (fr, de, nl,
es, pt, hu, pl, sl)**
14127/17
+ COR 1
**+ REV 1 (de, nl,
hu, pl, sl)**
14128/17
+ COR 1
**+ REV 1 (fr, de, nl,
hu, pl, sl)**

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 29.11.2017 gebilligt

Der Rat nahm die Richtlinie, die Durchführungsverordnung und die Verordnung in den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen (Dok. 14126/17, Dok. 14127/17 und Dok. 14128/17) an.

Erklärung des Rates zu Artikel 2 der Änderungsrichtlinie

"Der Rat und die Kommission erkennen die Notwendigkeit an, ausführliche Durchführungsvorschriften zur Anwendung des Artikels 2 in einer Durchführungsverordnung des Rates festzulegen, um die Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG, die ab dem 1. Januar 2021 gelten sollen, zu unterstützen. Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, diese Durchführungsverordnung rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 anzunehmen, damit der Geltungsbeginn ab 2021 sichergestellt ist.

Der Rat fordert daher die Kommission auf, unverzüglich mit der Ausarbeitung dieser Durchführungsvorschriften zu beginnen und im Sinne der Grundsätze der besseren Rechtsetzung die betroffenen Unternehmen und Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften zu konsultieren.

Was insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf elektronische Schnittstellen, wie beispielsweise einen Marktplatz, eine Plattform, ein Portal oder Ähnliches, anbelangt, so sollte unter anderem folgenden Elementen in den Durchführungsvorschriften Rechnung getragen werden:

- die Definition der Umstände, unter denen davon ausgegangen wird, dass ein Steuerpflichtiger Verkäufe von Gegenständen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle erleichtert;
- besondere Bestimmungen über den Umstand, die Versendung oder die Beförderung der Gegenstände als mit der Lieferung im Wege der elektronischen Schnittstelle an den Erwerber in Zusammenhang stehend zu betrachten, wenn eine elektronische Schnittstelle zur Erleichterung der Verkäufe von Gegenständen genutzt wird;
- besondere Bestimmungen über die Bedingungen für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem die Zahlung angenommen wird, und die allgemeinen Verpflichtungen für elektronische Schnittstellen, wenn eine elektronische Schnittstelle zur Erleichterung der Verkäufe von Gegenständen genutzt wird und davon ausgegangen wird, dass sie die Ware selbst erhalten und geliefert hat;
- die Art von Informationen, die in den Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen, die innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle erleichtern, geführt werden müssen, wobei zu berücksichtigen ist, welche Informationen diesen Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen, welche Informationen für die Steuerbehörden relevant sind und welche Informationen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Vorschrift stehen, und ebenso zu berücksichtigen ist, dass die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden muss.

Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, sicherzustellen, dass die Umsetzung wie auch die Einhaltung dieser neuen Vorschriften in der EU ansässige Unternehmen nicht benachteiligen sollte.

Der Rat fordert die Kommission auf, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der einschlägigen Zollsysteme zu schaffen und ihre Umsetzung zu überwachen, damit sichergestellt ist, dass diese wesentlichen Systeme bis 2021 vorhanden sein werden, um die Einführung der einzigen Anlaufstelle bei der Einfuhr ("One Stop Shop") ab diesem Zeitpunkt zu unterstützen.

Der Rat und die Kommission werden alles daransetzen, dafür zu sorgen,

- dass die Durchführungsbestimmungen, die für die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 2 der Änderungsrichtlinie notwendig sind, bis Ende 2019 erlassen werden und
- dass das "EU-ZK: Upgrade der nationalen Einfuhrsysteme", das im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union in Zeile 14 der Tabelle unter Nummer II genannt ist, einschließlich der erforderlichen Änderungen des Datenmodells für die Mitteilungen, rechtzeitig vorhanden sind.

Sollte es unwahrscheinlich erscheinen, dass die Annahme ausführlicher Durchführungsvorschriften zur Anwendung des Artikels 2 der Änderungsrichtlinie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht werden kann oder dass die erforderlichen IT-Systeme für Mehrwertsteuer und Zoll rechtzeitig vorhanden sein werden, so wird die Kommission bis spätestens Ende 2019 prüfen, ob die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels ab dem 1. Januar 2021 immer noch möglich sein wird.

Abhängig von dieser Prüfung der Kommission kann der Rat die Kommission ersuchen, ihm umgehend einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf einen vollständigen oder teilweisen Aufschub der Anwendung der Artikel 2 und 3 der Änderungsrichtlinie vorzulegen.

Die Kommission erkennt die Bedenken des Rates an und wird ihnen vollständig Rechnung tragen, um umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat hebt die Notwendigkeit hervor, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission in ihrer Mitteilung "Follow-up zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerbereich: Zeit zu handeln" die Absicht geäußert hat, vor Ende 2017 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, mit dem die rechtlichen und operativen Mittel im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit, einschließlich behördlicher Ermittlungen, verstärkt werden sollen, um so den Mehrwertsteuerbetrug wirksamer zu bekämpfen. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2016."

Erklärung Maltas und Zyperns

"Es wird auf die Erklärung des Rates im Hinblick auf Artikel 2 des Richtlinienentwurfs verwiesen, insbesondere auf den letzten Absatz, bei dem es um die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten geht.

Malta und Zypern unterstützen uneingeschränkt die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und fordern die Kommission auf, bei künftigen Vorschlägen zu diesem Thema einzuplanen, dass in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat übermäßig belastet wird, für eine angemessene Kompensation gesorgt wird, so wie dies im ursprünglichen Vorschlag vom 1. Dezember 2016 formuliert war (in dem die vorgeschlagenen verstärkten Vorschriften über behördliche Ermittlungen, die vom Mitgliedstaat der Identifizierung koordiniert werden, mit einer angemessenen einbehaltenen Gebühr vom Mitgliedstaat des Verbrauchs einhergehen, die den Mitgliedstaat der Identifizierung für die Kosten der Erhebung und Kontrolle kompensiert)."

Allgemeine Angelegenheiten

2. Verordnung über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben

Allgemeine Ausrichtung

vom AStV (2. Teil) am 15.11.2017 gebilligt



13336/17

Der Rat bekräftigte seine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage des

Dokuments 13336/17 enthaltenen Vorschlag der Kommission, die die Grundlage des Mandats des Vorsitzes für die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bildet.

B-PUNKTE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- | | |
|---|------------------|
| 3. Stärkung der Bankenunion | 14932/1/17 REV 1 |
| a) Europäische Einlagensicherung | 14896/1/17 REV 1 |
| <i>Sachstandsbericht</i> | 14891/17 + COR 1 |
| b) Bankenpaket (CRR/CRD/BRRD/SRMR) | 14892/17 + COR 1 |
| <i>Sachstandsbericht</i> | 14894/17 + COR 1 |
| c) Notleidende Kredite | 14895/1/17 REV 1 |
| <i>Sachstand</i> | 14808/17 + COR 1 |

Der Rat nahm die in den Dokumenten 14808/17, 14896/1/17 REV 1 und 19484/1/17 REV 1 enthaltenen Sachstandsberichte des Vorsitzes über die Europäische Einlagensicherung und das Bankenpaket zur Kenntnis. Ferner nahm der Rat Kenntnis von einem aktualisierten Sachstandsbericht der Kommission über die Umsetzung des Aktionsplans für den Abbau notleidender Kredite in Europa.

- | | |
|--|----------|
| 4. Sonstiges | |
| a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen | 14832/17 |
| <i>Informationen des Vorsitzes</i> | 14893/17 |
| b) Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer | |
| <i>Informationen der Kommission</i> | |

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen.

Die Kommission legte einen Vorschlag für die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen Steuerbehörden vor.